jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/12/17 10Os154/85, 1Ob667/86, 1Ob505/88 (1Ob506/88), 3Ob136/88 (3Ob137/88), 10ObS418/89,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.1985

Norm

StPO §80
ZustG §7

Rechtssatz

1. Akteneinsicht ersetzt nicht die Zustellung.

2. Die Heilung eines Zustellmangels setzt voraus, daß derjenige, dem die Sendung schließlich tatsächlich zugekommen ist, in der gerichtlichen Zustellverfügung ausdrücklich als Empfänger benannt war.

Entscheidungstexte

- 10 Os 154/85
  Entscheidungstext OGH 17.12.1985 10 Os 154/85
  Veröff: EvBl 1986/144 S 561 = RZ 1986/34 S 94
- 1 Ob 667/86
  Entscheidungstext OGH 03.12.1986 1 Ob 667/86
  nur: Die Heilung eines Zustellmangels setzt voraus, daß derjenige, dem die Sendung schließlich tatsächlich zugekommen ist, in der gerichtlichen Zustellverfügung ausdrücklich als Empfänger benannt war. (T1)
- 1 Ob 505/88
  Entscheidungstext OGH 16.03.1988 1 Ob 505/88
  nur T1
- 3 Ob 136/88
  Entscheidungstext OGH 19.10.1988 3 Ob 136/88
  nur T1
- 10 ObS 418/89
  Entscheidungstext OGH 06.02.1990 10 ObS 418/89
  Vgl; nur T1
- 7 Ob 504/92
  Entscheidungstext OGH 30.01.1992 7 Ob 504/92
  nur T1; Beisatz: Es genügt nicht, daß dem Empfänger eine Ausfertigung, die ihm gar nicht zugestellt werden sollte, von einer anderen Person zugemittelt wurde. (T2)
- 3 Ob 55/97b
  Entscheidungstext OGH 26.03.1997 3 Ob 55/97b
  nur T1
- 3 Ob 106/97b
  Entscheidungstext OGH 21.05.1997 3 Ob 106/97b
  nur T1; Beis wie T2
- 3 Ob 128/18x
  Entscheidungstext OGH 14.08.2018 3 Ob 128/18x
  Auch; Beis wie T2; Beisatz: Jedenfalls dann, wenn der neue Vertreter als mittlerweiliger Stellvertreter der früheren Parteienvertreterin Zugang zu deren Kanzlei hatte, reicht es für die Heilung des Zustellmangels, dass ihm das dort elektronisch zugestellte Dokument zukam. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0083711

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.10.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at